



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 163/19

vom  
7. Mai 2019  
in der Strafsache  
gegen

wegen Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Januar 2019 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte für den Einziehungsbetrag als Gesamtschuldner haftet (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Sander

König

Berger

Mosbacher

Köhler